

Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteiles „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S.112) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 18.06.2002 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

(1) Der nachfolgend in dieser Verordnung beschriebene Landschaftsbestandteil wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung geschützt.

(2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Rüstringen

Flur: 33

Flurstücke: 22/1, 22/3, 23/1, 23/4, 33/2, 33/4, tlw. 18/11.

(3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ hat eine Größe von ca. 3,1 ha und erhält das Kurzzeichen LB WHV Nr. 82.

Der zu schützende Landschaftsbestandteil ist eine direkt hinter dem „Neuen Heppenser Seedeich“ am Rand ausgedehnter Ackerflächen gelegene Brache. Am nördlichen Rand dieser Brache verläuft ein ca. 3 m breiter Fuß- und Radweg. Die Fläche liegt im östlichen Stadtgebiet im Bereich der künstlichen Auftragsflächen des Heppenser Groden, am Ende der Straße „Zum Ölhafendamm“.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der eingezeichneten Linie im beiliegenden Kartenausschnitt (M 1: 10.000).

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und wird beim Umweltamt –Untere Naturschutzbehörde - der Stadt Wilhelmshaven aufbewahrt und kann während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Innerhalb des Brachgeländes dominieren strukturreiche Gehölzbestände aus heimischen Laubholzarten; alte Obstbäume und Weidengebüsche sind eingestreut. Innerhalb dieses Teils liegt ein von Schilf und nitrophytischen Staudenfluren umgebenes

Kleingewässer, das Laichgewässer einer großen Population der Erdkröte sowie Lebensraum für andere Amphibienarten ist.

Das Kleingewässer ist ein besonders geschützter Biotop nach § 28 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz.

Das gesamte Gelände ist Lebensstätte von gefährdeten Pflanzen – (insbesondere Sumpf- und Wasserpflanzen) und Tierarten (insbesondere Amphibien, Libellen). Der Bereich hebt sich insbesondere durch sein unterschiedlich entwickeltes Eigenklima gegenüber der Umgebung ab.

Diese von bauleitplanerisch ausgewiesenen Industrieflächen umgebene Brache trägt aufgrund ihrer eigendynamischen, naturnahen Entwicklung, ihres Strukturreichtums und ihrer hohen Artenvielfalt entscheidend zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Zudem wird durch die prägenden Baumstrukturen das Landschaftsbild entscheidend belebt.

Um diesen Landschaftsbestandteil mit seinen wichtigen Funktionen vor schädigenden Einflüssen zu bewahren, die Regenerations- und Pufferfunktion seiner ungenutzten Flächen zu erhalten und ihn nachhaltig als Bestandteil des Biotopverbundes zu sichern, wird er nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 3 Schutzbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Pflanzen zu entnehmen, Gehölze sowie Totholz, Röhricht, Gewässer und Staudenfluren zu beseitigen oder zu verändern, sofern nicht pflegerische Maßnahmen dieses erfordern,
2. die Bodengestalt zu verändern,
3. Flächen zu versiegeln,
4. Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder sonstige Abfälle zu lagern oder abzulagern,
5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
6. Freilaufenlassen von Hunden,
7. Reiten auf dem Fuß- und Radweg,
8. Befahren des Fuß- und Radweges mit Kraftfahrzeugen,

9. Errichtung von Werbeeinrichtungen, Fahnenmasten oder Tafeln, soweit sie sich nicht auf den Geschützten Landschaftsbestandteil oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen.

§ 4 Freistellungen und Befreiungen

Die Schutzbestimmungen gelten nicht für

- 1) Nutzungen, auf deren Ausübungen beim Inkrafttreten der Verordnung ein Rechtsanspruch oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
- 2) mit der Stadt Wilhelmshaven - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils dienen,
- 3) Maßnahmen des Küstenschutzes innerhalb der 50 m breiten Deichschutzzone

Maßnahmen nach Ziffer 1 und 3 sind in Zeitpunkt und Ausführungsweise vor ihrer Durchführung der Stadt Wilhelmshaven – Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Wilhelmshaven - Untere Naturschutzbehörde - kann auf Antrag Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 3 gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 Nds. Naturschutzgesetz erfüllt sind.

§ 5 Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden (§ 29 Nds. Naturschutzgesetz).

Zu diesen Maßnahmen gehören u. a.

- das Betreten von Grundstücken zum Zweck von Boden- und Gewässeruntersuchungen, Kontrollen und evtl. notwendigen Pflegearbeiten,
- die Kennzeichnung als Geschützter Landschaftsbestandteil.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Ziffer 1 Nds. Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung durch die Stadt Wilhelmshaven - Untere Naturschutzbehörde - erteilt wurde,
- b) eine Anzeige nach § 4 unterläßt,
- c) entgegen § 5 als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 08.11.2002

gez.

Menzel
Oberbürgermeister

gez.

Schreiber
Oberstadtdirektor